

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LI.

Luzern, 11. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Senat.

Am 8. Januar hat die Revisionskommission der Konstitution dem Senat ihren ersten Bericht abgestattet, und in Folge desselben, nachstehenden ersten Abschnitt, der die Hauptgrundsätze enthält, vorgeschlagen.

Helvetische Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Hauptgrundsätze.

Das Helvetische Volk, in eine, eine und untheilbare Republik vereinigt, überzeugt daß das Grundverderben aller Regierungen in der Mißkennung der natürlichen und geheiligten Rechte des Menschen liegt, erklärt die nachfolgenden Sätze, für die unwandelbare Grundlage seiner Staatsverfassung und Gesetzgebung.

I.

Die Menschen treten in bürgerliche Gesellschaft zusammen, um mit Vereinigung ihres Willens und ihrer Kräfte, ihre natürlichen Rechte, durch bürgerliche und politische Rechte zu sichern.

2.

Die natürlichen Rechte des Menschen beruhen auf seiner Freiheit, dem ihm Kraft seiner Menschheit zustehenden Urrecht.

3.

Die natürliche Freiheit des Menschen besteht in dem ungehinderten Gebrauch seiner Kräfte, soweit derselbe mit einem gleich ungehinderten Gebrauch der Kräfte aller übrigen Menschen vereinbar ist.

4.

Die Freiheit schließt die Gleichheit in sich; diese besteht in dem nemlichen Anspruch, den jeder Mensch auf den Gebrauch seiner Kräfte hat.

5.

Die Freiheit des Menschen, in so fern sie sich auf den ungehinderten Gebrauch seiner Gemüthskräfte

bezieht, heißt Denkfreyheit; sie schließt in sich, die Freiheit der Mittheilung der Gedanken, somit Rede, Schreib, und Preßfreyheit.

6.

Auf der Denkfreyheit des Menschen beruht die Freiheit seiner Meinungen und seines Glaubens über seine Verhältnisse zur Gottheit; somit die Freiheit religiöser Meinungen und des Gottesdienstes.

7.

Die Freiheit des Menschen, in so fern sie sich auf den freien Gebrauch seiner Gemüths, und Körperkräfte zu Erwerbung von Eigenthum bezieht, ist die Arbeits, Gewerbs, und Handelsfreyheit.

8.

Die bürgerliche Freiheit besteht in der durch die Gesetze erzwungenen Sicherheit der natürlichen Freiheit; die bürgerlichen Rechte sind der Anspruch, den der Bürger auf den Schutz dieser Gesetze hat.

9.

Das Gesetz ist der Wille des ganzen gesellschaftlichen Körpers, ausgedrückt durch die Mehrheit der Bürger oder ihrer Stellvertreter; sein Zweck ist die Sicherstellung der natürlichen Rechte des Menschen, mit denen es also niemals im Widerspruch stehen darf; es gewährt jedem Bürger Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums.

10.

Dem Gesetze sind alle Bürger unterthan. Was das Gesetz nicht verbietet, ist erlaubt, und was es nicht gebietet, dazu kann niemand gezwungen werden.

11.

Niemand darf vor Gericht gerufen, angeklagt, verhaftet, gefangen gesetzt oder gerichtet werden, als in Kraft der Gesetze, in den durch sie bestimmten Fällen und auf die durch sie vorgeschriebene Art.

12.

Da jeder Bürger so lange für unschuldig muß angesehen werden, als seine Schuld nicht erwiesen

und durch richterliches Urtheil ausgesprochen ist, so soll das Gesetz jede bei nothwendigen Verhaftungen unnöthige Strenge, so wie jeden willkürlichen Aufschub der Untersuchung und des Urtheils unmöglich machen.

13.

Jeder Bürger ist unantastbar in seiner Wohnung; gegen seinen Willen darf man dieselbe niemals betreten, ausgenommen in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

14.

Kein Gesetz darf eine rückwirkende Kraft haben.

15.

Die Strafen, die das Gesetz bestimmt, dürfen keine andern seyn, als solche, welche für die Sicherheit der Gesellschaft nothwendig sind.

16.

Das Gesetz sichert jedem, hiezu nicht durch das Gesetz unfähig erklärten Bürger, das Recht, mit seinem Eigenthum, mit den Früchten seiner Industrie, nach Willkür zu verfahren.

17.

Der Boden darf mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt werden.

18.

Niemand kann gezwungen werden, sich irgend eines Theiles von seinem Eigenthum zu begeben, außer in dem Fall eines gesetzlich anerkannten und erwiesenen allgemeinen Bedürfnisses und alsdann gegen gerechte und billige Entschädigung.

19.

Die Steuern zu den Staatsbedürfnissen, können nur unter Einwilligung der Bürger oder ihrer Stellvertreter ausgeschrieben werden; alle Bürger tragen zu denselben nach Verhältnis ihres Vermögens bei.

20.

Die bürgerliche Gesellschaft sorget für öffentlichen Unterricht; sie verschafft Arbeit dem Dürftigen, Unterstützung dem Unvermögenden, und duldet keinen Bettel.

21.

Die politische Freiheit und die politischen Rechte der Bürger bestehen in dem gleichen Antheil, den alle Bürger an der Souveränität der Staatsgesellschaft haben. Die politische Freiheit gewährt Sicherheit der bürgerlichen und durch diese, Sicherheit der natürlichen Rechte des Menschen.

22.

Die Souveränität der Staatsgesellschaft ist das durch den Staatszweck (Art. I.) beschränkte Recht,

welches die Gesellschaft über jedes ihrer Glieder, über das Grundgebiet das sie bewohnen, und über alle Gegenstände, die den Staatszweck betreffen, hat. Sie ist ein, untheilbar, und unüberäußerlich; kein Glied, kein Theil der Gesellschaft kann sich dieselbe anmaßen; sie ist die Quelle aller öffentlichen Gewalten.

23.

Das helvetische Volk, das seine Angelegenheiten nicht unmittelbar besorgen kann, erwählt dazu Stellvertreter; seine Staatsform ist eine Volksregierung durch Stellvertretung.

24.

Die Stellvertreter des Volks haben keine andern Gewalten, als die ihnen das Volk in Folge der von ihm angenommenen Staatsform übertragen hat.

25.

Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt, die Grenzen dieser verschiedenen Gewalten müssen durch das Gesetz sorgfältig geschieden, und die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten, muß durch dasselbe genau bestimmt werden.

26.

Alle Ämter und Bedienungen sind Aufträge der Gesellschaft für eine bestimmte Zeit; sie sind weder erblich noch besonderer Vorrechte derer, die sie verwalten, fähig. Die Wahl eines Bürgers vor dem andern, gründet sich allein auf mehrere Tugenden und Fähigkeiten.

Senat, 15. November.

Präsident: Crauer.

Zäslin, legt im Namen einer Commission folgenden Bericht vor:

Die Commission, welche den Auftrag erhalten, den Beschluß des Großen Rathes vom 6. November 1798, die Postverwaltung betreffend zu untersuchen, hat diesem Gegenstand ihre ganze und dessen Wichtigkeit angemessene Aufmerksamkeit gewidmet. Sie hat gefühlt, einerseits wie nothwendig es seye den verschiedenen Mißbräuchen, welche in dieses Fach sich eingeschlichen haben könnten abzuwehren, andererseits wie wichtig es seye, diesen interessanten Zweig der Staats Einkünfte auf die der allgemeinen Wohlfahrt nützlichste und zuträglichste Weise beizubehalten und zu verbessern. — Sie hat sich auch überzeugt, daß die von den ehemaligen Regierungen in einem Theil Helvetiens einer einzigen Familie zugestandene Verpachtung mit der neuen Ordnung der Dinge und mit dem Sinne

unserer Konstitution nicht bestehen können, maassen laut denselben erforderlich ist, daß auch in dem Verpachtungsfalle des Postwesens, alle helvetische Bürger in der Zukunft das Recht genießten sollen, den Zutritt zu der Bildung einer Gemeinshaft zu haben, um der Regierung dießfallige Vorschläge zu thun, von welchen sodann diese Verpachtung dem oder denjenigen, so die vortheilhaftesten Anträge machen würden, zugesprochen werden kann, jedoch mit der nothwendigen Bedingung der Verantwortlichkeit und hinlänglichen Caution, so wie auch unter Vorbehalt, der besondern Oberaufsicht über all dasjenige was die gute Verwaltung betreffen kann.

Indem die Commission von diesem Grundsatz ausgegangen, hat sie sich bestrebt einige Erläuterungen über die bisherige Verwaltungsart der Posten in Helvetien und über den Vortheil, welchen verschiedene ehemalige Stände daraus gezogen haben können, zu erlangen. Der damit verbundenen Schwierigkeit und Dunkelheit ohngeachtet, hat dasjenige, was dießfalls in Erfahrung zu bringen wäre, derselben bewiesen, daß die Verwaltung für Rechnung einiger Kantone in dem mindern Theile — und die stattgehabte Verpachtung für eine Anzahl Jahre in dem größern Theile Helvetiens zwar die Unbequemlichkeit, ja gar den Mißbrauch einer ungleichen, nicht billigen, zum Theil für den Handelsmann lastigen Einrichtung mit sich führten in Bezug auf die Brievpost, als welche auf einen ungleichförmigen oder willkürlichen Fuß in einem Theile nach Verhältnis mit einem andern tarirt wurden; daß aber nichts desto weniger besonders in den Theilen wo die Posten verpachtet gewesen, dieselben mit ziemlicher Genauigkeit bedient worden seyen, Umstand, welcher zwar Zweifels ohne zum Nutzen der Pächter selbst beigetragen, zugleich aber auch dem Staat den Vortheil des richtigen Eingangs der Verpachtungssumma gesichert haben mag.

Die Commission hat sich demnach vor allem mit Untersuchung des ersten Artikels von dem Beschlusse beschäftigt, dahin gehend, daß die Posten in Zukunft von der Regierung durch eine dazu niedergesetzte Verwaltung besorgt werden sollen, und nachdem sie diese wichtige Frage unter allen möglichen Gesichtspunkten betrachtet, so findet sie, daß dieser Vorschlag nicht annehmbar seye aus nachfolgenden hauptsächlichsten Weggründen.

I. Eine Verwaltung für Rechnung der Nation niedergesetzt, läßt für diese allem Anschein nach, keinen Vortheil hoffen, besonders in den ersten Jahren, wo durch die erforderliche starke Ausgaben für die neuen Einrichtungen, Aufstellung der Beamten und der Bureaux, Ankaufen der Gefarten und Pferde, Vorrathsanschaffungen von Haber, Heu und Stroh zur Unterhaltung, und auch für die nothwendigen Gebäude, der Staat in den Fall eines Vorschusses großer Geldsummen versetzt würde, ohne dagegen zu seiner Entschä-

digung einiges Nutzens durch die Posteneinkünfte gesichert zu sein.

2. Daß natürlich durch diese Einrichtung eine Vermehrung der Bureaux und Beamten entstehen wird, die zwar freilich unter eine starke Anzahl von Bürger getheilt wäre, aber dennoch aus diesem Beweggrund der Nation lästig fallen würde, zumahl eine solche, einmahl niedergesetzte Verwaltung, sich in der Unmöglichkeit befände, denen Unbequemlichkeiten, auch starken und überflüssigen Ausgaben, die daraus folgen werden, abzuhelfen, da hingegen eine Pachtgesellschaft um ihres eignen Nutzens willen sowohl die Sparsamkeit als eine gute Auswahl und Aufsicht bei Austheilung der Arbeit, welche die gute Besorgung erfordert, um so mehr zu beobachten hat, als sie zu allen Zeiten der Regierung dafür verantwortlich ist, — welcher Zweck in der Aufstellung einer Verwaltung für Rechnung der Nation nicht erreicht werden kann.

3. Daß unter dießmaligen Umständen erforderlich seye, daß die Regierung in ihrer Finanzverwaltung so viel als möglich auf ein gewisses Einkommen rechnen könne, wozu bei dem Gegenstand des Postwesens, einzig vermittelst einer Verpachtung Hoffnung vorhanden ist.

4. Daß einige mit etlichen benachbarten und an die helvetische Republik angrenzenden Postbureaux geschlossenen auf Vortheil und Deconomie abzweckende Kontrakte vorhanden sein, wovon Zweifels ohne die gegenwärtige Pächter in dem größern Theil der Schweiz den mehrern Nutzen für sich werden gezogen haben; allein diese Kontrakte von ihnen errichtet, würden (besonders vor der Erreichung ihrer Endschafft) nicht auf andere eine Verwaltung ausmachende Personen übertragen werden, ohne daß Hindernisse und Verluste daraus entstünden, maassen sehr muthmaßlich eine Verwaltung diejenige vortheilhafte Bedingnisse, welche zu jener Gunsten in den obernöhrten Kontrakten enthalten sein, nicht zu gewärtigen hätte.

5. Daß vor der bestimmten Entscheidung über diesen Punkt es ohnungänglich nothwendig seye, den zweiten Artikel des Beschlusses vom Großen Rath in Bedacht zu nehmen, dahin lautend, daß die Posttaxen auf einen gleichen und bloß nach Verhältnis der Entfernung bestimmten Fuß festgesetzt werden sollen, dieß demnach dieser letzte Gegenstand der Frage über eine Verwaltung oder Verpachtung vorgehen sollte, damit im letztern Fall die Pächtere eine Grund'age zu ihren Vorschlägen an die Nation haben mögen, dahero erforderlich ist das Direktorium einzuladen eine solche Tabelle der Posttaxen entwerfen zu lassen, und nach Ansehung des dritten im Beschlusse enthaltenen Artikels den gesetzgebenden Rathen zur Sanction vorzulegen.

Daß ausser den obangeführten Bemerkungen, eine unter jetzigen Umständen und der Ungevißheit von Friede oder Krieg vorzunehmende Abänderung des Postwesens eine Stockung in der Besorgung und dem Lauf

der Posten nach sich ziehen könnte, wodurch eine sowohl dem Staat als den Particularen nachtheilige Verwirrung ohnfehlbar erfolgen würde.

Die Commission aus allen diesen verschiedenen Beweggründen hält einmüthig dafür, daß der erste Artikel des Beschlusses die Verwaltung des Postwesens betreffend, in gegenwärtigem Zeitpunkt ohne Nachtheil der Nation und der regelmässigen Besorgung der Posten nicht könne angenommen noch ins Werk gesetzt werden; sie glaubt hingegen daß nach Errichtung der neuen auf verhältnismässige Gleichheit gegründeten Posten es für die Nation weit vortheilhafter sein werde, für eine Anzahl Jahre unter Verantwortlichkeit und guter Sicherheit, alle Posten der Republik in eine allgemeine Pacht zu geben, nach vorher ergangener Kundmachung und Anschlagsanzeige wodurch alle Bürger ohne Unterschied eingeladen und zugelassen werden, unter behörigen Bedingungen an der vorgeschlagenen Pacht Antheil haben zu können; die Commission rath in Folge dessen dem Senat die Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses an.

Bay hätte gewünscht, er wäre nicht in die Commission ernannt worden, um von dem Verdacht frei zu bleiben, als wolle er eine Bernerfamilie begünstigen; seine Meinung ist indeß in dem Bericht der Commission enthalten, und er bezeugt bei seinem Gewissen, daß er Verpachtung der Post, für der Nation vortheilhafter hält; er sieht zum voraus und prophezeit, daß wenn die Regie sollte angenommen werden, der heutige Tag der Nation 6 bis 800,000 Pf. kosten wird. Er will nur noch bemerken, daß wenn man die Regie verwerfen will, und der grosse Rath findet gut, die Pacht keiner ehemaligen aristokratischen Familie anzuvertrauen, so kann man durch einen Beschluß bestimmen, dieselben sollen davon so lange ausgeschlossen bleiben als sie von der Regierung ausgeschlossen sind.

Usteri wundert sich sehr, hier von aristokratischen Familien und von ihrer Fähigkeit oder Unfähigkeit zu Stellen in der Republik zu gelangen, reden zu hören; er kennt keinen solchen Unterschied zwischen helvetischen Bürgern, und das Gesetz ist ihm unbekannt, wodurch gewisse Familien für eine längere oder kürzere Zeit von der Regierung ausgeschlossen seyn können: er bittet man möchte beim Gegenstand der Discussion bleiben.

Bay: General Brüne hat jene Regierungsunfähigkeit erklärt.

Usteri: General Brüne ist nicht unser Gesetzgeber.

Kaslecher: Es ist sehr sonderbar, daß hier, wo es um einen für die Republik ungemein wichtigen Gegenstand zu thun ist, man mit Partikularrücksichten zum Vorschein kommt und von aristokratischen Familien spricht. Laßt uns bei der Sache bleiben: Die Posten werden unter einer Verwaltung dem Staat grössern Vortheil bringen als durch Verpachtung;

diesen Satz hat die Commission keineswegs widerlegt, und es wird ihr auch unmöglich seyn solches zu thun; es bedarf nicht mehrerer Beamter bei der Verwaltung als bei der Pacht, und daß bei dieser der Vortheil groß war, beweist die Familie Fischer, die wie wir wissen aus dem einzigen Kanton Bern eine Summe von 150,000 Fr. zog. Wegen der elenden Vorschüsse und Kosten, die die erste Einrichtung erfordert, wird die Republik so wichtige Rücksichten und Vorthelle nicht aus der Hand geben. Wenn auch am Ende Verpachtung sollte vorgezogen werden, so muß man erst durch eigne Verwaltung, den Ertrag der Posten, den niemand noch kennt, kennen gelernt haben. Er stimmt für Annahme des Beschlusses.

Genhard ebenfalls; er findet die Gegengründe der Commission seyen von keinem Gewicht; sie spricht von neuer Anschaffung aller Postgeräthschaften, aber diese sind da, und werden von der Nation in billigen Preisen können übernommen werden; die Vorschüsse werden auch in einer zukünftigen Pachtung leicht wieder zurückgehoben werden. Ohne dieß könnten ja nur Millionäre die Sache übernehmen; — mehrere Postbureaux wird man nicht errichten als nothwendig sind. Staatsverwaltung ist freilich immer etwas kostbarer als Privatverwaltung; aber was schadet das am Ende, das Ganze kommt ja doch dem Lande zu gut. Stockung der Geschäfte ist nicht zu besorgen, die alte Verwaltung wird dauern bis die neue eingerichtet ist, — Es wäre sehr dumm, etwas zu verpachten, das man noch nicht kennt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirectorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

B e s c h l u ß.

Das Vollziehungsdirectorium — nach Anhörung des Rapports seines Justizministers über eine provisorische Art der Bekanntmachung der Gesetze, welche in Vermeidung der mit den diesmaligen Gebräuchen verbundenen Unschlichkeiten, den Zweck erreichen würde, der Gesamtheit der Bürger Kenntniß des Gesetzes zu verschaffen; —

Beschließt:

1) Einem von dem Vorsitzer ernannten Munizipalitätsbeamten, soll die Publikation der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Rätthe und der Beschlüsse des Vollziehungsdirectoriums aufgetragen seyn.

2) Zu diesem Ende soll er sich nach beendigtem Gottesdienste auf den öffentlichen Platz begeben, und daselbst unter dem Trommelschlag, den hauptsächlich Inhalt der Gesetze, Dekrete oder Beschlüsse anzeigen,